



Gemeinde Magden

Benützungs- und Gebührenreglement der Sportanlagen Magden

**(Halle Juch und Halle Matte
mit allen Nebenräumen)**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein	3
	1. Zuständigkeit	3
	2. Belegungsreihenfolge	3
	3. Beschwerde	3
	4. Benützung	3
	5. Benützungsbewilligung / Reservation	3
	6. Ortsansässige Vereine	4
	7. Schlüssel	4
	8. Haftung	4
	9. Unfälle	4
	10. Rauchverbot	5
	11. Fahrverbot	5
II.	Halle Juch	5
	1. Benützung	5
	2. Kein Harzeinsatz	5
	3. Geräte	5
	4. Vereinsmaterial	6
	5. Foyer und Gänge	6
	6. Essen und Trinken	6
	7. Reklame	6
	8. Duschen	7
	9. Telefon	7
	10. Schuhwerk	7
	11. Kraftraum / Nebenräume	7
	12. Judoraum / Dojo	7
	13. Schützenkeller	7
III.	Halle Matte	8
	1. Benützung	8
	2. Harzeinsatz	8
	3. Geräte	9
	4. Vereinsmaterial	9
	5. Foyer und Gänge	9
	6. Essen / Trinken	9
	7. Buffet	9
	8. Nutzung / Personenbelegung	10
	9. Reklame	10
	10. Duschen	10
	11. Telefon	10
	12. Schuhwerk	10
	13. Musikräume	11
IV.	Aussensportanlage	11
V	Gebühren	11
VI	Strafbestimmungen	12
VII	Schlussbestimmungen	12

I. **Allgemein**

1. **Zuständigkeit**

¹Die Halle Juch und die Halle Matte unterstehen der Aufsicht der Schulpflege und des Gemeinderats.

²Der Gemeinderat bestimmt eine Betriebskommission, welche für die ausserschulische Benützung dieser gemeindeeigenen Hallen zuständig ist.

2. **Belegungsreihenfolge**

Für die Belegung sämtlicher Sportanlagen gilt folgende Prioritätenreihenfolge:

- a) Schulturnen
- b) Schulsport
- c) ausserschulische Benützung

3. **Beschwerden**

Über Beschwerden gegen Entscheide der Betriebskommission befindet nach Rücksprache mit der Betriebskommission endgültig der Gemeinderat.

4. **Benützung**

¹Die Halle Juch und die Halle Matte mit den dazugehörenden Einrichtungen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit diese Anlagen nicht durch die Schule benützt werden, können sie den Vereinen, Institutionen und Verbänden für fest definierte Zeiten zur Benützung überlassen werden.

²Dabei haben die ortsansässigen Vereine den Vorrang. Ein genereller Anspruch zur ausserschulischen Benützung besteht nicht.

³Die Halle Juch und die Halle Matte mit den dazugehörigen Einrichtungen stehen für private Anlässe nicht zur Verfügung.

5. **Benutzungsbewilligung/Reservation**

¹Für die regelmässige ausserschulische Benützung der Halle Juch und der Halle Matte sind die Belegungspläne der Betriebskommission resp. der Belegungsplan unter www.magden.ch massgebend. Diese sind für alle Nutzer verbindlich. Bei Uneinigkeiten der Nutzer untereinander entscheidet die Betriebskommission. Beschwerden gegen Kommissionsentscheide verlaufen gemäss Ziffer 3.

²Für die Benützung an Wochenenden ist eine frühzeitige (min. 30 Tage vor Anlass) online Reservation erforderlich.

³Die Halle Juch und die Halle Matte werden der Schule, ortsansässigen Vereinen und anerkannten Organisationen nur dann zur Verfügung gestellt, wenn deren Leitung eine sachgemässe Bedienung der Einrichtungen gewährleistet. Zur Erfüllung dieser Auflage

gehört eine ausführliche Einführung durch die Hausdienste vor der Infrastrukturnutzung.

6. Ortsansässige Vereine

Als ortsansässig gelten Organisationen, welche gemäss ihren Statuten ihren Sitz in Magden haben und mindestens zur Hälfte Aktiv-Mitglieder aus der Gemeinde Magden aufweisen.

7. Schlüssel

¹Das Öffnen und Schliessen der Hallen sowie das Lichterlöschen erfolgt durch die verantwortlichen Leiter oder Hallenchefs. Die Schlüsselbesitzer haften für die ihnen von den Einwohnerdiensten zur Verfügung gestellten Schlüssel. Diese dürfen nicht an Unbefugte weiter gegeben werden. Bei Schlüsselverlust wird eine Aufwandsentschädigung von Fr. 100.00 erhoben. Es ist den Schlüsselbesitzern untersagt Nachschlüssel ohne Erlaubnis des Gemeinderates anfertigen zu lassen.

²Die Einwohnerdienste können bei Schlüsselmissbrauch jederzeit abgegebene Schlüssel einfordern.

³Schlüsselbesitzer haben bei Beendigung ihrer Funktion sämtliche Schlüssel unaufgefordert den Einwohnerdiensten zurückzugeben.

⁴Neue Interessenten von Schlüsseln haben bei den Einwohnerdiensten einen schriftlichen Nachweis über die Notwendigkeit des Schlüsselbesitzes zu erbringen, der vom jeweiligen Vereinsvorstand schriftlich verfasst sein muss.

8. Haftung

¹Die Benützer haften für Schäden, welche sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich den Hausdiensten zu melden. Reparaturen werden durch die Betriebskommission veranlasst, unter Rechnungsstellung an die Fehlbaren, bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Für Personen- oder Sachschäden die Benützern oder Zuschauern erwachsen können lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

²Die Veranstalter von Wettkämpfen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer zureichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.

9. Unfälle

¹Für Unfälle steht das in den Hallen vorhandene Sanitätsmaterial für erste Hilfe zur Verfügung. Die Information über verbrauchtes Material muss umgehend den Hausdiensten mitgeteilt werden.

²Für eventuelle Erste Hilfe bei Veranstaltungen sind die Vereine für die Organisation selber verantwortlich.

10. Rauchverbot

Das Rauchen in sämtlichen Hallen und Nebenräumen ist strikte untersagt.

11. Fahrverbot

Das Fahren mit Rollerskates, Skateboards, Kickboards, Velos, etc. ist in den Gängen sowie den Sporthallen generell verboten.

II. Halle Juch

1. Benützung

¹Die Halle Juch und die dazu gehörenden Einrichtungen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit diese Anlagen nicht durch die Schule benützt werden, können sie den Vereinen, Institutionen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit für fest definierte Zeiten zur Benützung überlassen werden. Dabei haben die ortsansässigen Vereine den Vorrang.

²Ein genereller Anspruch zur ausserschulischen Benützung besteht nicht.

2. Kein Harzeinsatz

In der Halle Juch ist der Harzeinsatz komplett untersagt. Bei Wiederhandlungen werden die Reinigungskosten dem Verursacher durch die Gemeinde Magden in Rechnung gestellt.

3. Geräte

¹Das Verwenden von Hallengeräten im Freien ist nicht gestattet.

²Das Verwenden von Aussengeräten in den Hallen ist nicht gestattet.

³Das Trainieren mit Hanteln und Kugeln ist nur auf Matten erlaubt.

⁴Defekte Geräte sind als „Defekt“ anzuschreiben und sofort den Hausdiensten zu melden. Sie dürfen nicht weiter benützt werden.

⁵Das Benützen von schmutzigen Bällen und Turngeräten in der Halle ist verboten.

⁶Das Bedienen von technischen Vorrichtungen wie Lautsprecher, elektrisch angetriebene Ringe, Basketballvorrichtung, Fangnetz, Trennvorhänge etc. darf nur durch instruierte Leiter erfolgen.

⁷Sämtliche, den Vereinen zur Verfügung stehenden Geräte, Bälle und Kleingeräte dürfen nur in Anwesenheit sachkundiger Leiter benützt werden und sind vor und nach der Hallenbenützung auf Zustand und Vollständigkeit zu kontrollieren. Eventuelle Mängel sind den Hausdiensten zu melden.

⁸Nach dem Unterricht oder Training sind alle Halleneinrichtungen und Sportartikel wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zu versorgen.

4. Foyer und Gänge

Das Spielen mit Bällen und sonstigen Geräten im Foyer und in den Gängen ist verboten.

5. Vereinsmaterial

¹In den Hallen Juch stehen den regelmässigen Benützern abschliessbare Kästen zur Verfügung.

²Ein Anspruch darauf besteht nicht. Jeder Verein haftet selber für das vereinseigene Material.

6. Essen / Trinken

¹In den Turnhallen ist der Ausschank und das Einnehmen von Getränken und Esswaren verboten.

²Eine Ausnahme gilt bei Meisterschaftsspielen für Aktive am Spielfeldrand und für die Gäste in den Gängen in Bezug auf Getränke.

³Der Kühlschrank und Kombination müssen in gereinigtem Zustand zurückgelassen werden.

⁴Das Entsorgen des Leergutes und der Abfälle ist Sache des Vereins (siehe auch Punkt Gebühren).

7. Reklame

¹Das Anbringen von Reklame muss frühzeitig mit den Hausdiensten abgesprochen werden. Entsprechende Befestigungsmöglichkeiten werden durch die Hausdienste vorgegeben.

²Hausdienste und Behördenvertreter können das Aufhängen von Reklame untersagen, die Anstoss öffentlichen Ärgernisses ist und/oder nicht für öffentliche Gemeindeeinrichtungen geeignet ist.

³Dauerhafte Reklame an den Hallenwänden müssen durch den Gemeinderat Magden bewilligt werden.

8. Duschen

Die Duschen stehen nur Benutzern der Hallen Juch und der Aussensportanlagen zur Verfügung.

9. Telefon

Die Benützung des Telefons ist nur in Notfällen sowie den Lehrkräften für Amtsgespräche gestattet.

10. Schuhwerk

Das Benützen der Halle Juch mit Strassenschuhen sowie mit Turnschuhen, die auf den Strassen getragen werden, ist verboten. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit Stollen- oder abfärbenden Sohlen ist nicht erlaubt. Für die Einhaltung ist der verantwortliche Leiter oder Hallenchef zuständig.

11. Kraftraum/Nebenräume

¹Der Kraftraum steht nur ortsansässigen Vereinsmitgliedern und der Schule zur Verfügung. Private Nutzer erhalten keinen Zugang.

²Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den Kraftraum nur unter fachkundiger Anleitung benützen.

³Den im Kraftraum angebrachten Benützungsvorschriften sowie den jeweiligen Gerätehinweisen ist zwingend Folge zu leisten.

⁴Bei Benützung des Kraftraums, der Nebenräume und sonstiger Infrastruktur ist das Reglement zu beachten. Es wird hierbei speziell auf die Punkte Haftung und Geräte hingewiesen.

⁵Defekte Geräte sind als „Defekt“ anzuschreiben und sofort den Hausdiensten zu melden. Sie dürfen nicht weiter benützt werden.

12. Judoraum / Dojo

¹Der Judoraum / Dojo gilt als autonomer Betrieb. Bei Benützung der Hallen, Nebenräume und sonstiger Infrastruktur sowie für spezielle Anlässe und Kurse ist ein Gesuch an die Betriebskommission einzureichen.

²Handelt es sich bei der Nutzung um eine solche mit kommerziellem Hintergrund, wird pro Kursabend und teilnehmende Person eine Mietgebühr von 5 Franken, jedoch maximal 50 Franken pro Abend, erhoben.

13. Schützenkeller

Der Schützenkeller gilt als autonomer Betrieb. Bei Benützung der Hallen, Nebenräume und sonstiger Infrastruktur sowie für spezielle Anlässe und Kurse ist ein Gesuch an die Betriebskommission einzureichen.

III. Halle Matte

1. Benützung

¹Die Halle Matte und die dazu gehörenden Einrichtungen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit diese Anlagen nicht durch die Schule benützt werden, können sie den Vereinen, Institutionen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit für fest definierte Zeiten zur Benützung überlassen werden. Dabei haben die ortsansässigen Vereine den Vorrang.

²Ein genereller Anspruch zur ausserschulischen Benützung besteht nicht.

2. Harzeinsatz

¹Beim Handballsport darf auf Zusehen hin auch im Training Harz verwendet werden. Wird Harz verwendet, so ist der Hallenboden anschliessend fachmännisch zu reinigen. Rückstände von Harz sind unmittelbar nach dem Spielbetrieb gemäss den Reinigungsvorgaben der Hausdienste zu entfernen. Weiter ist die gesamte Infrastruktur wie die Türgriffe, WC-Armaturen, Duschen und Garderoben etc. vollständig zu reinigen.

²Generelles Harzverbot im Eingangsbereich, Foyer und Gängen.

³Ob die Reinigung genügend ist oder ob eine Nachreinigung gemacht werden muss, entscheiden die Hausdienste.

⁴Mannschaften, die die Reinigungsvorgaben nicht erfüllen können, dürfen kein Harz verwenden.

⁵Wenn keine fristgerechte Reinigung ausgeführt wird, kann dem Verursacher der zusätzliche Reinigungsaufwand der Hausdienste durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt werden.

⁶Im Fall von Missbrauch wird auf Empfehlung der Betriebskommission durch den Gemeinderat für unbestimmte Zeit ein totales Harzverbot ausgesprochen.

⁷Die Reinigung der Bälle ist Sache des Vereins. Diese Reinigung wird ausschliesslich im Hallenbereich vorgenommen.

3. Geräte

¹Das Verwenden von Hallengeräten im Freien ist nicht gestattet.

²Das Verwenden von Aussengeräten in den Hallen ist nicht gestattet.

³Das Trainieren mit Hanteln und Kugeln ist nur auf Matten erlaubt.

⁴Defekte Geräte sind als „Defekt“ anzuschreiben und sofort den Hausdiensten zu melden. Sie dürfen nicht weiter benützt werden.

⁵Das Benützen von schmutzigen Bällen und Turngeräten in der Halle ist verboten.

⁶Das Bedienen von technischen Vorrichtungen wie Lautsprecher, elektrisch angetriebene Ringe, Basketballvorrichtung, Fangnetz, Trennvorhänge etc. darf nur durch instruierte Leiter erfolgen.

⁷Sämtliche, den Vereinen zur Verfügung stehenden Geräte, Bälle und Kleingeräte dürfen nur in Anwesenheit sachkundiger Leiter benützt werden und sind vor und nach der Hallenbenützung auf Zustand und Vollständigkeit zu kontrollieren. Evtl. Mängel sind den Hausdiensten zu melden.

⁸Nach dem Unterricht oder Training sind alle Halleneinrichtungen und Sportartikel wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zu versorgen

4. Vereinsmaterial

¹In der Halle stehen den regelmässigen Benützern abschliessbare Kästen zur Verfügung.

²Ein Anspruch darauf besteht nicht. Jeder Verein haftet selber für das vereinseigene Material.

5. Foyer und Gänge

Das Spielen mit Bällen und sonstigen Geräten im Foyer und in den Gängen ist verboten.

6. Essen/Trinken

¹In der Sporthalle ist der Ausschank und das Einnehmen von Esswaren verboten.

²Eine Ausnahme gilt bei Meisterschaftsspielen für Aktive am Spielfeldrand und Gäste auf der Tribüne in Bezug auf Getränke.

7. Buffet

¹Der Zugang zum Buffet und zum „Materialraum Buffet“ steht nur den berechtigten Personen zur Verfügung. Der Kühlschrank und die Kombination müssen in gereinigtem Zustand zurückgelassen werden.

²Das Entsorgen des Leergutes und der Abfälle ist Sache des Vereins (siehe auch Punkt Gebühren).

8. Nutzung / Personenbelegung

Es wird festgehalten, dass keine Bühne vorhanden ist und die Halle Matte für Sportanlässe und nicht als Veranstaltungsraum genutzt wird. Die folgende maximalen Personenbelegungen der Halle Matte betragen gemäss Brandschutzkonzept vom 14.06.2013 (Plan Nr. 053_051-1 mit Datum vom 12.6.2013):

Sporthalle inkl. mobile Tribüne (UG)	max. 300 Personen
Besuchergalerie mit Bistro (EG)	max. 210 Personen
Gesamte Halle Matte (UG und EG)	max. 510 Personen

Kulturelle Räume (OG)	max. je 100 Personen
-----------------------	----------------------

Zu beachten ist, dass bei einer Überschreitung der vorerwähnten maximalen Belegungen weitere Brandschutzmassnahmen ausdrücklich vorbehalten bleiben.

9. Reklame

¹Das Anbringen von Reklame muss frühzeitig mit den Hausdiensten abgesprochen werden. Entsprechende Befestigungsmöglichkeiten werden durch die Hausdienste vorgegeben.

²Die Hausdienste und Behördenvertreter können das Aufhängen von Reklame untersagen, die Anstoss öffentlichen Ärgernisses ist und/oder nicht für öffentliche Gemeindeeinrichtungen geeignet ist.

³Dauerhafte Reklame an den Hallenwänden müssen durch den Gemeinderat Magden bewilligt werden.

10. Duschen

Die Duschen stehen nur Benutzern der Halle Matte zur Verfügung.

11. Telefon

Die Benützung des Telefons ist nur in Notfällen sowie den Lehrkräften für Amtsgespräche gestattet.

12. Schuhwerk

Das Benützen der Halle Matte mit Strassenschuhen sowie mit Turnschuhen, die auf den Strassen getragen werden, ist strengstens verboten. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit Stollen- oder abfärbenden Sohlen ist nicht erlaubt. Für die Einhaltung ist der verantwortliche Leiter oder Hallenchef zuständig.

13. Musikräume

¹Die beiden Musikräume im Obergeschoss stehen tagsüber in erster Linie der Musikschule und der Schule und abends den musischen Magdener Vereinen zur Verfügung.

²In den Musikräumen ist das Essen nicht erlaubt.

IV. Aussensportanlage

¹Ab 22.00 Uhr gilt auf der Aussensportanlage allgemeines Lichter- und Scheinwerferlöschen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung der Betriebskommission. Bei grösseren Anlässen muss für die Benützung der WC-Räume im Gemeindesaal ein Gesuch an die Betriebskommission Gemeindesaal eingereicht werden.

²Das Befahren des Platzes ist grundsätzlich verboten (erlassenes Fahrverbot). Das Öffnen und Schliessen des Schiebetores der Weitsprunganlage darf nur durch instruierte Leiter erfolgen. Die Instruktion erfolgt in der Regel durch die Hausdienste.

³Das Aussenmaterial wird von der Schule und den Vereinen gemeinsam benützt. Die Aussengerätetüren müssen generell geschlossen sein. Materialverluste und Defekte sind den Hausdiensten direkt zu melden. Allfällige Ersatzbeschaffungen sind von der Betriebskommission in einem Antrag an den Gemeinderat zu stellen.

⁴Auf den Aussensportanlagen gelten folgende Schuhbenützungsregeln:

Kunststoffbeläge:	Nagelschuhe bis max. 6 mm
Rasenplatz West:	Turn-, Nagel- und Noppenschuhe

Für die Pflege und Instandstellung der Rasenflächen können diese gesperrt werden.

V. Gebühren

Die Benützung durch Ortsvereine ist gratis. Jugend- und Sport-Kurse (J+S Kurse) sind ebenfalls gratis. Für auswärtige Vereine gelten an Wochenenden folgende Ansätze:

Halle Juch	<u>halber Tag</u>	<u>ganzer Tag</u>
Kleine Halle	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Grosse Halle	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Beide Hallen	Fr. 140.--	Fr. 280.--

Halle Matte	<u>halber Tag</u>	<u>ganzer Tag</u>
Halle 1	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Halle 2	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Beide Hallen	Fr. 190.--	Fr. 380.--
Musikräume pro Raum kommerziell	generell Fr. 100.--	
Musikräume pro Raum nicht kommerziell	generell Fr. 50.--	

Buffet	Wochentag	Samstag/Sonntag
Nicht kommerzieller Zweck	Fr. 40.--	Fr. 50.--
Kommerzieller Zweck	Fr. 80.--	Fr. 100.--

Aussensportanlage (inkl. Garderobenbenützung)

Aussenplatz	Fr. 50.--	Fr. 100.--
-------------	-----------	------------

Ausserordentliche Abfallmengen (z.B. nach grösseren Anlässen) werden den Veranstaltern durch den Gemeinderat separat in Rechnung gestellt.

Besonderer Reinigungsaufwand wird mit Fr. 80.00 pro Stunde verrechnet.

Der Gemeinderat ist kompetent, bei besonderen Anlässen ausnahmsweise vom vorstehenden Tarif abweichende Gebühren festzulegen.

VI. Strafbestimmungen

¹Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften sind die Hausdienste oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle der Betriebskommission zu melden.

²Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung zeitweise oder dauernd entziehen und/oder eine Busse verhängen.

VII. Schlussbestimmungen

¹Werden grobe Wiederhandlungen gegen dieses Reglement festgestellt, kann der Gemeinderat die Bewilligung zeitweise oder dauernd entziehen.

²Über allfällige Streitigkeiten und Beschwerden entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebskommission und der betroffenen Parteien.

³Das Benützungs- und Gebührenreglement der Sportanlagen tritt nach Annahme durch den Gemeinderat per 1. Mai 2015 in Kraft und ersetzt alle vorhergegangenen Benützungs- und Gebührenreglemente der Sportanlagen.

GEMEINDERAT MAGDEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber

André Schreyer

Rolf Dunkel

Entscheid des Gemeinderates vom 4. Mai 2015

Revidiert gem. Beschluss des Gemeinderates vom 21.08.2017